record for a

des Verbandes landwirtschaftlicher Maschinen-Prüfungs-Anstalten mit Einschluß der Maschinenberatungsstellen

Satungen')

(V. I. M. P. A.)

Gegründet zu Berlin am 14. Februar 1906

§ 1

3 wed bes Berbandes

Der Verband landwirtschaftlicher Maschinenprüfungsanstaleten mit Einschluß der Maschinenberatungsstellen (VIMPA) bezweckt die gemeinsame Förderung der Angelegenheiten und Aufgaben der wissenschaftlichen Institute, Prüfungsanstalten und Maschinenberatungsstellen auf wissenschaftlichem und praktischem Gebiete. Ausgeschlossen sind Erwerbs- oder sonstige eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Rechte und Obliegenheiten ber ben Anstalten vorgesetzten Behörden oder Körperschaften werden hierdurch nicht berührt.

8 2

Berbandsarbeit

Die Tätigkeit des Berbandes erftreckt fich auf:

- 1. die Bereinbarung eines tunlichst einheitlichen Borgehens bei Maschinenprüfungen,
- 2. die Förderung der Forschungs- und Krüsungsarbeit und ihrer gemeinnütigen Auswertung in Industrie und Landwirtschaft,
- 3. die Vertretung der Landmaschinentechnik bei Behörden und Körperschaften,
- 4. die Zusammenarbeit mit verwandten Einrichtungen bes In- und Auslandes.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Verbandes können Ehrenmitglieder, ordentliche oder außerordentliche sein.

- a) Zu Shrenmitgliedern kann der VIMPA durch cinstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung solche Persönlichkeiten ernennen, die sich um das Maschinenprüfungss und Beratungswesen oder die Forschung hervorragend verdient gemacht haben. Shrenmitglieder genießen dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, zahlen aber keine Beiträge.
- b) Ordentliche Mitglieder können nur die Leiter der von reichsbeutschen und österreichischen Behörden, von Landwirtschaftskammern, von Körperschaften oder sonst im öffentlichen Interesse unterhaltenen stän-

- digen wissenschaftlichen Instituten, landwirtschaftlichen Maschinenprüfungsanstalten und Maschinenberatungsstellen sein. Ausnahmsweise können auch die Leiter anßerbeutscher Stellen als ordentliche Mitglieder aufsenommen werden.
- c) Außerordentliche Mitglieder können solche Personen werden, welche Interesse für die Landmaschinentechnik haben und nicht ordentliche Mitglieder werben können.

Rein Mitglied hat während seiner Zugehörigkeit zum Berband ober nach seinem Ausscheiden Ausprüche an das Bereinsvermögen oder auf Auszahlung von Gewinnen oder auf andere Vermögensvorteile, auch nicht auf Rückzahlung von Einlagen oder sonstigen Beiträgen.

§ 4 Aufnahme

Aufnahmegesuche sind an den Borsitzenden zu richten. über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Gesuch ist abgelehnt, wenn ein Drittel der Stimmberechtigten dagegen stimmt. Außenahmsweise kann aber auch durch Aundfrage eine schriftliche Abstimmung veranstaltet werden. Zur Aufnahme durch schriftliche Abstimmung gehört Einstimmigkeit; wird solche nicht erzielt, so kann über den Aufnahmeantrag erst auf der nächsten Mitgliederversammlung endgültig entschieden werden.

Die Aufnahme außerorbentlicher Mitglieder erfolgt durch einstimmigen Beschluß bes Vorstandes. Bei Meinungsversichiedenheit wird das Gesuch der nächsten Mitgliederversammslung zur Entscheidung vorgelegt.

§ 5

Ende der Mitgliedichaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austrittserklärung an den Borfitenden,
- b) infolge Nichtzahlung der Beiträge durch einstimmisgen Beschluß des Borstandes nach zweimaliger Mahsnung und Fristsetzung,
- c) durch Beschluß der Mitgliederversammlung in geheimer Sitzung. Der Beschluß erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmberechtigten.

¹⁾ Beschloffen auf der Sitzung in Beidelberg am 13. Oftober 1928.

Personen, welche dem Ansehen oder den Bestrebungen des VIMPA oder der Standesehre seiner Mitglieder zuswiderhandeln, können nach § 5 c ausgeschlossen werden. Dem Betrossen ist auf Wunsch vor der Abstimmung Gestegenheit zu geben, sich in der Bersammlung zu äußern.

§ 7

Organe des Berbandes

Organe des Berbandes find:

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Borftand.

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Tätigkeit des Berbandes und entscheidet über die ihr satungsgemäß vorzuslegenden Anträge. Die Bersammlungen des Berbandes sinden tunlichst während der Tagungen der Deutschen Landswirtschafts-Gesellschaft statt. Die Einladung zu den Mitsgliederversammlungen mit der Tagesordnung ist den Mitsgliedern mindestens 14 Tage vorher zuzustellen.

Der Borstand führt die Geschäfte des Berbandes gemäß ben Satungen und vertritt den Berband nach außen.

8 8

In den Mitgliederversammlungen sind die Ehrenmitsglieder und die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Die anwesenden außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, aus ihrer Mitte Stimmführer zu ernennen, deren Zahl nicht größer sein darf, als die Hälfte der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Stimmführer haben das gleiche Stimmrecht wie die ordentlichen Mitglieder, die einzelnen außerordentlichen Mitglieder können sich an den Verhandslungen nur mit beratender Stimme beteiligen.

8 9

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder den Borstand auf zwei Geschäfts-jahre. Die Wahl muß schriftlich durch Zettelabgabe ohne vorherige Aussprache erfolgen.

Der Borftand besteht aus:

bem Vorsitzenden, bem Schriftwart, bem Kaffenwart.

Jedes Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes verstreten lassen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amte, oder lehnt ein in seiner Abwesenheit gewählstes Mitglied die Wahl ab, so ist der Vorstand berechtigt, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuswahl zu ergänzen.

§ 10

In geschäftlichen Angelegenheiten des Verbandes entscheis bet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit in den Satungen keine Ausnahmen vorgesehen sind.

In wissenschaftlichen Fragen und in Fragen technischer Art, welche Prüfungsverfahren betreffen, können bindende Beschlüsse nicht gefaßt werden. Doch sollen durch die Mitsgliederversammlung Richtlinien für die Prüfungsverfahren beschlossen und den Mitgliedern zur Besolgung empsohlen werden.

§ 11

Die in einer Mitgliederversammlung gesaßten Beschlüsse über Prüfungsversahren werden in der nächsten Bersammlung noch einmal zur Verhandlung gestellt. Sie treten sechs Monate nach ihrer Veröffentlichung in den Verbands-mitteilungen in Kraft.

§ 12

Satungsänderungen sind nur durch Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich. Unsträge auf Satungsänderungen sind mindestens acht Wochen vor der Hauptversammlung bei dem Vorsitzenden einzuseichen und mit der Tagesordnung den Mitgliedern zuzusstellen.

§ 13

über die Verhandlungen hat der Schriftsührer eine Niederschrift zu verfassen, die in den Mitteilungen des VIMPA veröffentlicht wird.

§ 14

Berbandszeitschrift

Der Berband gibt als Zeitschrift die "Mitteilungen des VIMPA" heraus. Die Bedingungen regelt die Mitglieder-versammlung. Der Schriftleiter wird im Anschluß an die Bahl des Borstandes von der Mitgliederversammlung aufzwei Jahre gewählt. Er hat in den Borstandsberatungen in allen Angelegenheiten der Zeitschrift beratende Stimme. Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich, ihre Prilssungsberichte dem Schriftleiter zum Abdruck in den Mitsteilungen zur Verfügung zu stellen.

Die Mitglieder bes VIMPA erhalten ein Exemplar der Mitteilungen kostenlos.

§ 15

Mitgliedsbeitrag

Bon den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung alljährlich bestimmt wird.

§ 16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 17

Auflösung bes Berbandes

Die Auflösung bes Berbandes kann nur in einer Mitsglieberversammlung beschlossen werden, zu der alle Mitsglieber mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag durch besondere Nachricht unter Angabe der Tagesordnung eingeladen siber das Verbandsvermögen enthalten und erforbert Zweidrittel-Wehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei der Auflösung des Verbandes muß das vorhanden Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken auf dem Gebiet des Landmaschinenwesens zugeführt werden, insbesondere auch durch überweisung an gemeinnützige Körpersschaften; jede Zuwendung von Vermögen oder Vermögensvorteilen an Mitglieder des Verbandes ist ausgeschlossen.